

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortsmitte III“ vom 27.09.2023**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ beschlossen.

**§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der Erweiterungsbereich der 1. Änderung umfasst die Kirchstr. 2 mit dem Flurstück 560/2, die Kirchstr. 4 mit dem Flurstück 560/1, die Baierstr. 17 mit Flurstück 251 und Baierstr. 24 mit dem Flurstück 311.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Erweiterungsbereich der 1. Änderung ergibt sich aus dem Lageplan vom 15.11.2024. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Böhmenkirch, den 27.11.2024

Matthias Nägele

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung bzw. Anzeige oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.